

Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 03.03.2022, findet um 19:00 Uhr, **in der** Kulturhalle in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonnig
- 3) Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld
- 4) Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld - Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappenach, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld
- 5) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 7. Änderung "Koblenzer Straße Nord Teil I"
- 6) 1. Änderung des Bebauungsplanes "Seibertspfad II"
- 7) Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Seibertspfad II“, Schlehenweg, Flur 9, Nummern 1657, 1658 und 1659
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge (wird ggf. abgesetzt)
- 9) Erneuerung der Gehwege entlang der K 94 bei einem möglichen Ausbau der Kreisstraße
- 10) Antrag auf Versetzung eines Baumes im "Lorenz Wingert 11"
- 11) Auftragsvergabe zur Reinigung der Straßenabläufe
- 12) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms
- 13) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases
- 14) Digitales Sitzungsmanagement

15) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Ochtendung, 24. Februar 2022
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 03.03.2022 [in der](#) Kulturhalle in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/308/2022/1)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Zustimmung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld – Darstellung von Sonderbauflächen "Wohnen mit Pferden" in der Ortsgemeinde Lonnig (Ochtend/288/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Mit dieser Änderung wird das am westlichen Rand der Ortsgemeinde Lonnig gelegene Sondergebiet „Wohnen mit Pferden“, erweitert. Dazu wird festgesetzte Landwirtschaftsfläche in Sonderbauflächen umgewidmet.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/288/2021/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Anlagen:

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld (Ochtend/305/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat betreibt derzeit das Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In diesem Verfahren erfolgt die Darstellung von Gewerbeflächen, Flächen für einen Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) sowie Gemeinbedarfsflächen (Kindertagesstätte, Sportanlagen etc.) in der Stadt Polch. Darüber hinaus erfolgt die Rücknahme von Gewerbeflächen in der Stadt Münstermaifeld. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Der Verbandsgemeinderat fasst voraussichtlich in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis dieser Sitzung wird nachgereicht.

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/305/2022/1										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Anlagen:

Lagepläne

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Zustimmung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld – Darstellung Flächen in den Ortsgemeinden Gappenach, Mertloch, Naunheim, Welling, Wierschem und der Stadt Münstermaifeld (Ochtend/287/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung erstreckt sich auf die nachfolgenden Teilgebiete:

Ortsgemeinde Gappenach	Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdebezogene Nutzung“ im Norden der Ortsgemeinde
Ortsgemeinde Mertloch	Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammelplatz“ südlich der Siedlungslage Mertloch
Ortsgemeinde Naunheim	Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB): Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Pferden“ sowie Darstellung einer Grünfläche
Ortsgemeinde Welling	Darstellung einer Wohnbaufläche im Norden der Ortsgemeinde zur Erweiterung des bestehenden Wohnbauflächenangebotes
Ortsgemeinde Wierschem	Darstellung einer Mischbaufläche im Südwesten der Ortsgemeinde; Parallelverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Stadt Münstermaifeld	Darstellung einer Grünfläche „Sportplatz“ in Wohnbaufläche im Südwesten der Siedlungslage Münstermaifeld sowie Darstellungsänderung von Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche im Südosten der Siedlungslage Münstermaifeld

Gemäß § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Änderung der Zustimmung der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/2 87/2021/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Plankarten)

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 7. Änderung "Koblenzer Straße Nord Teil I" (Ochtend/303/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 7. Änderung „Koblenzer Straße Nord Teil I“ einschließlich Text und Begründung inkl. Umweltbericht wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021 zur Einsichtnahme offen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/303/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan 7. Änderung „Koblenzer Straße Nord Teil I“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/3 03/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Würdigungsvorschlag und Satzungsentwurf

TOP-Nr.: 6 1. Änderung des Bebauungsplanes "Seibertspfad II" (Ochtend/304/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seibertspfad II“ ist die aus der Baulandumlegung hervorgegangene Grundstückseinteilung mit mehr und damit kleineren Baugrundstücken. Hieraus ergeben sich Auswirkungen auf die tatsächlichen Grundflächenzahlen in den einzelnen Baugrundstücken sowie auf die Lage der seitlichen Grenzen und damit der Bezugspunkte „B“ für die Gebäudehöhen in den Straßen.

Aufgrund der nunmehr kleineren Baugrundstücke (teilweise unter 400 qm) ist zu erwarten, dass die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in einer Vielzahl von Grundstücken nicht eingehalten werden kann und Befreiungen erteilt werden müssten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht daher vor, bei der GRZ die nach § 19 Abs. 4 S. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mögliche Überschreitung um 50 von Hundert zuzulassen. In den (bisherigen) textlichen Festsetzungen wird daher unter „Grundflächenzahl“ der folgende Satz gestrichen: "Abweichend von § 9 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die oben bezeichnete höchstens zulässige Grundfläche nicht überschritten werden".

Weiterhin werden die in den Verkehrsflächen eingetragenen Höhenbezugspunkte „B“ auf die Lage der letztendlich parzellierten Baugrundstücke hin angepasst (jeweils die Mitte der Grundstücksbreite an der Straße und die Mitte der Straße). Damit wird der Bebauungsplan klarer vollziehbar, ohne, dass die Höhenwerte interpoliert werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bebauungsplanänderungsverfahren betragen ca. 10.000,00 EUR. Mittel stehen im Haushaltsplan 2022 unter der Buchungsstelle 51101.562550 bereit.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt für den beiliegend abgegrenzten Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seibertspfad II“ gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB (Einleitungsbeschluss).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/3 04/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/3 04/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt, den Planungsauftrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Seibertspfad II“ an das Büro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, zu vergeben.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/3 04/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Geltungsbereich

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 7 Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Seibertspfad II“, Schlehenweg, Flur 9, Nummern 1657, 1658 und 1659 (Ochtend/301/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die nachfolgenden Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Seibertspfad II“, Flur 9, wurden erstmalig endgültig hergestellt:

- Schlehenweg Nr. 1657
- Schlehenweg Nr. 1658
- Schlehenweg Nr. 1659

Die Widmung ist ein Hoheitsakt, durch welche die Verkehrsfläche die rechtliche Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Straße erhält. An die Widmung sind bestimmte Rechtsfolgen geknüpft. So vor allem das Recht für Jedermann zur ungehinderten Benutzung der Straße (sog. Gemeingebrauch).

Die bauliche Fertigstellung der Erschließungsanlagen begründet noch nicht den rechtlichen Status der Straße. Dazu ist als nächster Schritt der Rechtsakt der Widmung erforderlich. Der Widmungsakt markiert die Geburtsstunde der öffentlichen Straße. Mit der Widmung erklärt die zuständige Stelle, dass eine Straße einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und wer und in welchem Umfang die Straße zum Verkehr nutzen darf.

Für den Widmungsakt ist ein Beschluss des Ortsgemeinderates erforderlich. Der Ortsgemeinderat sollte beschließen, die vorgenannten Erschließungsanlagen „Schlehenweg“ gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Erschließungsanlagen im Neubaugebiet „Seibertspfad II“, Schlehenweg, Flur 9, Nummern 1657, 1658 und 1659, gemäß § 36 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen zu widmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/3 01/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Lageplanauszug

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9 Erneuerung der Gehwege entlang der K 94 bei einem möglichen Ausbau der Kreisstraße (Ochtend/298/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.08.2020 wurde der Beschluss gefasst, für die Sanierung der Kreisstraße 94 (K 94) in der Ortsdurchfahrt Ochtendung einen Antrag auf Aufnahme ins Kreisstraßenbauprogramm zu stellen. Es wurde signalisiert, dass ein Interesse auf gleichzeitige Verbesserung der Gehwegsituation und der Barrierefreiheit durch die Ortsgemeinde besteht.

Der Landkreis hat nach einer eingehenden Prüfung nunmehr festgestellt, dass ein Ausbau sowie eine Förderung im Rahmen des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes (LVFGKom / LFAG) möglich sind und hat die Ortsgemeinde konkret nach einer Beteiligung an einer Gemeinschaftsmaßnahme angefragt. Bei einem positiven Ergebnis soll ein Planungsauftrag erteilt werden. Über die Beteiligung an der Ausbaumaßnahme ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen.

Da wegen der Planungsphase ein Baubeginn in diesem Jahr sicherlich nicht mehr stattfinden wird, könnten die beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der sich im Eigentum der Ortsgemeinde Ochtendung befindenden Gehwege in der K 94 über die dann aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet werden. Die Kosten für die Erneuerung des Straßenkörpers der K 94 werden vom Land übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit stehen keine Mittel bereit.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, sich an dem Ausbau der Kreisstraße 94 in der Ortsdurchfahrt Ochtendung vom Ortseingang Polcher Straße über die Oberpfortstraße bis zur Hauptkreuzung (L 98 / K 94) für den Bereich der Gehwege zu beteiligen (Grundsatzbeschluss).

Die beitragsfähigen Kosten für die Erneuerung der sich im Eigentum der Ortsgemeinde Ochtendung befindenden Gehwege in der K 94 sollen über die dann aktuelle Straßenausbaubeitragssatzung abgewickelt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/2 98/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Lageplan

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Antrag auf Versetzung eines Baumes im "Lorenz Wingert 11"
(Ochtend/292/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Antragssteller traten per Schreiben vom 13.12.2021 an die Ortsgemeinde Ochtendung heran, um die Versetzung eines Baumes vor ihrem Grundstück zu beantragen. Der Baumstandort könnte wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, lediglich im Bereich des eigenen Grundstücks, auf Kosten des Antragstellers verschoben werden. Über diese Vorgehensweise wurden die Antragsteller bereits per E-Mail am 06.12.2021 durch die Verbandsgemeindeverwaltung informiert.

Da das Verlegen des Baumstandortes auch ein Versetzen der Baumscheibe beinhaltet, stellt dies eine größere Maßnahme dar, die zugleich das Risiko birgt, dass der Baum die Umsetzung nicht überlebt. Hier müsste der Antragsteller neben den Kosten für den Tiefbau und der Umpflanzung, auch die Kosten für eine eventuelle Neupflanzung eines durch die Maßnahme geschädigten Baumes tragen. Alle Maßnahmen sind sowohl mit der Ortsgemeinde als auch mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzustimmen.

Ein Antrag auf Entfernung des Baumes durch den Vorbesitzer wurde bereits am 31.07.2018 vom Ortsgemeinderat abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme ist für die Ortsgemeinde kostenneutral durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, der Versetzung des Baumes auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma im Bereich des Grundstücks „Lorenz Wingert 11“ grundsätzlich nicht zuzustimmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/2 92/2021/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Antrag vom 13.12.2021

Lageplan und Foto der Bestandssituation

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Auftragsvergabe zur Reinigung der Straßenabläufe (Ochtend/260/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Für einen ordnungsgemäßen Abfluss der Oberflächenwässer, ist die jährliche Reinigung und Entleerung der Schmutzweimer aus den Straßenabläufen erforderlich.

Die Arbeiten wurden seit 2015 von der Firma Kurt Mosen, Nickenich, durchgeführt. Im letzten Jahr geschah dies zu einem Preis von 2,74 EUR pro Ablauf. Im Bereich der Ortsgemeinde Ochtendung sind ca. 1.470 Abläufe zu reinigen.

Eine erneute Preisanfrage im November 2021 hat ergeben, dass die Firma Mosen ihren Preis von 2,74 EUR pro Ablauf noch bis einschließlich 2022 beibehält. Ab dem Jahr 2023 erhöht sich die Vergütung für die Reinigung der Sinkkästen auf 2,86 EUR pro Stück. Zudem wird ab 2022 eine Servicepauschale in Höhe von 1,19 EUR / Stück für den Austausch von defekten Einsätzen (zzgl. Materialkosten) erhoben. Die Firma Mosen hat das wirtschaftlichste Angebot eingereicht.

Die Firma Mosen reinigt die Straßenabläufe bisher ohne Beanstandungen. Zudem kann aufgrund der räumlichen Nähe schneller auf Sondersituationen, wie z. B. zusätzlich erforderliche Reinigungen durch Überflutungen, reagiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Straßenunterhaltung stehen bei der Buchungsstelle 54101-523380 für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 70.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Firma Kurt Mosen, Nickenich, mit der Reinigung der Straßenabläufe für den Zeitraum 2022 - 2024 zu beauftragen. Die Gesamtkosten für das Jahr 2022 belaufen sich auf 4.027,80 EUR. Durch die Preissteigerung im Jahr 2023 erhöhen sich die Kosten auf jährlich 4.204,80 EUR.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/260/2021/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Preisspiegel (nicht öffentlicher Teil)

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 12 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms (Ochtend/310/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 15.12.2021 wurde die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit Strom aus erneuerbaren Energien in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung ob und in welchem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 4. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Ökostrom (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Ochtendung ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Ochtendung teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service auszuschreiben:

- ☐ 100 % Normalstrom, keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34 – 100 %) geht in die Wertung ein.

Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- ☐ Für alle Abnahmestellen des AG
- ☐ nur für die nachfolgend ausgewählten Abnahmestellen

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/310/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 4. Bündelausschreibung

Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 13 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgases (Ochtend/311/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 15.12.2021 wurde die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit Erdgas im Rahmen eines gesonderten Biogaslos auszuschreiben. Diesbezüglich obliegt dem Ortsgemeinderat die Entscheidung ob und in welchem Umfang Biogas eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 2. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung von Biogas zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) zur Ausschreibung von Bioerdgas (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Ochtendung ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Das Gremium bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Ochtendung teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde Ochtendung verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- ☐ Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- ☐ Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- ☐ Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/311/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Anlagen:

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 2. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Biogas

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 14 Digitales Sitzungsmanagement (Ochtend/291/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Derzeit erfolgt der Versand der Einladungen unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß den Regelungen des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für die Mandatsträger im Ortsgemeinderat und den Ausschüssen in schriftlicher Form auf dem Postweg. Dabei sind die entsprechenden Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt. Die hierbei entstehenden Kosten für den Postversand bzw. die Kopien der Sitzungsunterlagen hängen stark vom Umfang der jeweiligen Sitzung ab. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für das Vervielfältigen der Einladungen sowie den Postversand sind zu vernachlässigen.

Die Kosten für den Versand der Sitzungsunterlagen inkl. Papier-, Druck- und Portokosten sowie dem notwendigen Versandmaterial trägt die Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat sich im Jahr 2016 eingehend mit der Thematik des papierlosen Sitzungsmanagements befasst. Nach damaliger Beschlusslage des Verbandsgemeinderates am 10.03.2016 wurde die Nutzung privater Endgeräte sowie der Geräte des Landkreises Mayen-Koblenz (Apple-Geräte) nach datenschutzrechtlicher Prüfung zugelassen.

Bereits seit diesem Zeitpunkt steht den Ratsmitgliedern die Mandatos-App für Apple-Geräte zur Nutzung zur Verfügung. Ebenso werden den Ratsmitgliedern seither die Sitzungsvorlagen neben der Papierform auch digital zur Verfügung gestellt. Die Niederschriften der letzten Sitzungen werden ebenfalls digital aufbereitet. Aufgrund der Neuerungen im Abrechnungsverfahren des Sitzungsgeldes konnte ein geringfügiger Anstieg der Zahl der Nutzer des geschützten Bereichs für Ratsmitglieder in Session Net bzw. Mandatos festgestellt werden, denn hier sind seit August 2019 die persönlichen Abrechnungsdokumente und Jahresabrechnungen einsehbar.

Daher wurde im Dezember 2019 die Mandatos-App auch für Android Geräte zertifiziert. Seither besteht für nahezu alle Smartphones und Tablet-PCs die Möglichkeit der Nutzung. In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 19.12.2019 wurde dies bereits behandelt. Es wurde aber bislang kaum genutzt. Nur wenige Mandatsträger der Ortsgemeinde Ochtendung hatten dazu einen persönlichen Zugang einrichten lassen.

Ein persönlicher Zugang zum Ratsinformationssystem / Mandatos-App kann bei Frau Johann (carina.johann@maifeld.de) beantragt werden und ist nach wenigen Tagen nutzbar. Die Session URL für die Mandatos-App bzw. für den direkten Zugriff auf Ihrem Web-Browser lautet: <https://neu.maifeld.de/ri> .

Nach Prüfung durch den Sachbearbeiter besteht folgende Möglichkeit zur Digitalisierung der Gremienarbeit ohne Verpflichtung aller Ratsmitglieder zur digitalen Nutzung, bei erhöhtem Personalaufwand und Personalkosten.

Die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten können wählen, ob Sie künftig die Sitzungsvorlagen sowie die Anlagen auf dem Postweg oder digital zur Verfügung gestellt bekommen möchten. Die Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sind, erhalten die Einladung und Sitzungsvorlagen weiterhin auf dem Postweg. Möglich wäre auch eine Einbindung der Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Planungsausschusses.

Die digitale Bereitstellung im Ratsinformationssystem bzw. in der Mandatos-App erfolgt auf einem vom Ratsmitglied zu stellenden Endgerät (Zuschuss s. u.). Die Einladung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt, auch bei der digitalen Bereitstellung der Sitzungsvorlagen und Anlagen, auf dem Postweg.

Ein kompletter Versand per E-Mail ist nach § 34 Abs. 2 GemO als elektronische Form der Einladung in Form einer einfachen E-Mail ausdrücklich zulässig, was mit dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren bestätigt wurde. Rechtliche Vorgaben u. a. zum Schutz der Ratsmitglieder bzw. zum Schutz personenbezogener Daten sind dennoch einzuhalten, sodass die Vorlagen und Anlagen ausschließlich im geschützten Bereich (Session-Net) abrufbar sind und nicht elektronisch versandt werden können. Zudem erfordert der E-Mail-Versand der Einladung eine Prüfung des rechtzeitigen digitalen Zugangs nach § 34 Abs. 2 und 3 GemO bei den Mandatsträgern. Sollten z. B. digitale Postfächer voll oder nicht erreichbar sein, hat die Verbandsgemeindeverwaltung anschließend die fristgerechte Zustellung der Papierdokumente sicherzustellen. Hier würden enorme personelle Kapazitäten gebunden, sodass ein E-Mail-Versand der Einladung ausscheidet.

Zu beachten bleibt, dass den Ratsmitgliedern des Ortsgemeinderates, die am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen, die Unterlagen auch digital für die Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend hat das Ratsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass den Vertretern, insbesondere den sonstigen wählbaren Bürgern in den Ausschüssen, die Unterlagen datenschutzkonform zur Verfügung gestellt werden. Hier könnte Übermittlung der im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten PDF-Dokumente z. B. via mobilem Datenträger erfolgen.

Die Mandatsträger haben selbstverständlich jederzeit zu gewährleisten, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, als solche gewahrt bleiben müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um elektronische Dokumente, mündlich mitgeteilte Informationen oder um schriftlich übermittelte Unterlagen handelt. Hierbei ist es wichtig, dass die eingesetzte Software, insbesondere Betriebssysteme und Virenschutz auf dem neuesten Stand der Technik sind und der Softwarestand regelmäßig aktualisiert wird.

Die Verbandsgemeinde Maifeld und die Stadt Polch haben im vergangenen Jahr jeweils Entschädigungen in Form eines Einmalbetrages für jedes Ratsmitglied beschlossen, wenn dieses auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigt. Voraussetzung dafür war die Nutzung eines privaten Endgerätes (Tablet-PC, Mobiltelefon, PC).

Zur Auszahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung für die Nutzung / Beschaffung der privaten Endgeräte der Ratsmitglieder, welche auf das digitale Sitzungsmanagement umsteigen, in Höhe von z. B. 150,00 EUR pro Wahlzeit müsste eine Zahlungsgrundlage in der Hauptsatzung geschaffen werden. Der Betrag von 150,00 EUR orientiert sich an Einstiegspreisen für private Tablet-PCs mit Android-Betriebssystem.

Pro:

- Freie Wahl durch die Ratsmitglieder möglich
- Gewohnte Vorgehensweise bei Einladung
- Geringere Material- und Portokosten
- Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Papier und Technik, insbesondere wegen der Bezuschussung privater (ggf. bereits vorhandener) Endgeräte
- kein „Notfallplan“, wenn Rückmeldung bei E-Mail-Einladung ausbleibt um Fristen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 3 GemO einzuhalten

Contra:

- Hohe Fehleranfälligkeit beim Versand durch nicht einheitliche Zustellung der Unterlagen eines Gremiums / einer Körperschaft

Die Anschaffung von Endgeräten für alle Mandatsträger durch die Ortsgemeinde Ochtendung ist grundsätzlich unwirtschaftlich, da sich die Kosten für ein Apple I-Pad 10.2 WiFi auf ca. 369,00 EUR belaufen. Die Preisangaben basieren auf der Beschaffung, welche im Rahmen der Beschlussfassung der Stadt Polch und der Verbandsgemeinde Maifeld über den Rahmenvertrag des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist. Im Gegensatz zu den vorgenannten Kosten, werden die Kosten für den Papierversand durch die Verbandsgemeinde getragen.

Zuletzt erhielt die Verwaltung vermehrte Anfragen dazu, ob eine mögliche Beschaffung von Endgeräten durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen des o. g. Rahmenvertrages erfolgen könne; mit dem Ziel eines Verkaufs der Verbandsgemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis an die Mandatsträger. Ein entsprechendes Modell wurde insbesondere hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zum Verbrauchsgüterkauf nach § 474 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Eingriffs in den Wettbewerb durch die Verbandsgemeinde Maifeld mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) erörtert. Beim genannten Modell bestünde für die Verbandsgemeinde das Risiko eines Verkäufers am Markt im Hinblick auf Gewährleistung und Haftung. Der GStB riet hiervon ab.

Zusammenfassend würden bei einer solchen Ausgestaltung folgende Konstellationen (siehe Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld und Stadt Polch) unter Beachtung der o. g. Problemstellung möglich sein:

- Mandatsträger erhält weiterhin Papierdokumente
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit eigenem Endgerät teil und Erhält eine Entschädigung von _____ EUR
- Mandatsträger nimmt am digitalen Sitzungsmanagement mit Leihgerät der Ortsgemeinde teil. Eine Entschädigung entfällt und der Mandatsträger muss das Endgerät nach Ausscheiden aus dem Gremium zurückgeben. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden weder für eine Aufwandsentschädigung noch für die Beschaffung von Tablet-PCs in der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass für die Endgeräte sowie die Mandatos-App kein technischer Support durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erfolgen wird, da die personellen Kapazitäten hierfür nicht gegeben sind. Eine Einweisung in die Leihgeräte erfolgt von Seiten der EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Beschlussfassung über die Neufassung / Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ochtendung bedarf nach § 25 Abs. 2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 27.01.2022 beraten und vertagt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch einen Mittelübertrag für die Beschaffung von Hardware ins Haushaltsjahr 2022 stehen Mittel für Beschaffung einiger der Leihgeräte zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:



Das Gremium beschließt die Umsetzung der im Sachverhalt genannten Variante für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Ortsgemeinderat sowie im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Ochtendung. Die Einladung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung nach § 34 Abs. 2 GemO erfolgt für alle Ratsmitglieder in Schriftform auf dem Postweg.

Die Ratsmitglieder haben künftig die Möglichkeit nach eigenem Wunsch am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilzunehmen oder weiterhin die Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform zu erhalten.

Ratsmitglieder, die sich künftig für das digitale Sitzungsmanagement mit privatem Endgerät entscheiden, erhalten eine einmalige Entschädigung für den Einsatz ihrer privaten Endgeräte und das Sicherstellen der Datenschutzerfordernungen in Höhe von _____ EUR pro Wahlzeit.

Für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger denen kein privates Endgerät zur Verfügung steht und die dennoch am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen möchten, werden Leihgeräte (hier iPads 10,2 Zoll Wi-Fi) von der Ortsgemeinde Ochtendung beschafft.

Die Zahlung einer Entschädigung bzw. die Leihe eines Endgerätes entfällt, wenn die Mandatsträgerin / der Mandatsträger bereits am digitalen Sitzungsmanagement einer weiteren übergeordneten Kommune teilnimmt.

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ochtendung vom 30.09.2019 wird in § 9 wie folgt ergänzt:

§ 9 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen

(6) Die Ratsmitglieder, sowie die Mitglieder der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Ausschüsse, die am digitalen Sitzungsmanagement mit privaten Endgeräten teilnehmen und damit auf den Versand der Sitzungsvorlagen und Anlagen in Papierform verzichten, erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlzeit in Höhe von _____ EUR. Die Auszahlung erfolgt anteilig, wenn die Ratsmitglieder bzw. die Mitglieder nicht die gesamte Wahlzeit Teil der genannten Gremien sind.

Zweckgleiche Aufwandsentschädigungen aus Mitgliedschaften in weiteren Gremien auf Ebene der Verbandsgemeinde Maifeld werden angerechnet.

Die überplanmäßige Ausgabe unter der Kostenstelle 11140.501400 (für Aufwandsentschädigung) wird genehmigt.

☐ Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	03.03.2022	Ochtend/2 91/2021/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 15 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Ochtend/295/2022/1)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

- Ergänzung zu TOP 3 „Zustimmung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maifeld“:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.